

Das zu 26 Kt 132/04 angemeldete Zusammenschlussvorhaben der **Morawa Pressevertriebs GmbH**, Wien, und der **Media-print Zeitungs- und Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG**, Wien, ihre Geschäftsbereiche "Pressegroßvertrieb" in einer neu zu gründenden Kommanditgesellschaft zusammenzuführen, wird unter der Voraussetzung der Einhaltung nachstehender Beschränkungen und Auflagen nicht untersagt:

A. Beschränkungen

Die Gesellschaftsverträge zur Gründung der GmbH & Co KG und deren Komplementär-GmbH haben gegenüber den vorgelegten Fassungen folgende Änderungen zu enthalten:

1. Der Mediaprint wird kein Sonderrecht auf Bestellung und/oder Abberufung eines Geschäftsführers eingeräumt.
2. Der Mediaprint stehen in beiden Gesellschaften ausschließlich die in § 166 HGB vorgesehenen Auskunfts- und Einsichtsrechte zu; dies gilt sowohl im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses als auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung sonstiger Rechte aus den Gesellschafterstellungen. Die Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses

gemäß § 166 Abs 1 HGB ist dabei von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen, welcher die Mediaprint über das Ergebnis seiner Begutachtung unterrichtet. Der Wirtschaftsprüfer ist gegenüber der Mediaprint zur strengen Verschwiegenheit in Bezug auf sämtliche Daten zu verpflichten, die die individuelle Geschäftsbeziehung der neuen Kommanditgesellschaft zu einzelnen Verlagen betreffen. Darunter fallen insbesondere die Verkaufszahlen der einzelnen Verlage (sowohl gesamthaft als auch pro Abgabestelle), Preise und Preisänderungen der Verlage sowie Höhe und/oder Veränderungen der mit den Verlagen vereinbarten Spannen und/oder Vertriebspauschalen. Derartige Daten sind auch von einer direkten Auskunftserteilung an und/oder Bucheinsicht durch die Mediaprint (im Fall des § 166 Abs 3 HGB) auszunehmen.

3. Beschlüsse der Gesellschafter sind in beiden Gesellschaften, soweit nicht das Gesetz ein höheres Mehrheitserfordernis vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten:

- Beschlüsse über die Änderung der Gesellschaftsverträge,
- Beschlüsse über die nicht betriebsnotwendige Aufnahme oder Gewährung von Darlehen,
- Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben,
- Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften,
- Beschlüsse über Investitionen, die nicht durch das von den Gesellschaftern beschlossene Budget gedeckt sind und EUR 100.000,-- übersteigen,

In diesen Angelegenheiten kann ein höheres Mehrheitserfordernis (auch Einstimmigkeit) vorgesehen werden.

B. Auflagen

Die Anmelderinnen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Morawa Grosso folgende Verpflichtungen einhalten wird:

1. Die Morawa Grosso wird ihren Verlagskunden keine zusätzlichen Kosten für das ab 01.01.2004 eingeführte Road Pricing (in der bestehenden Form und Höhe) verrechnen.
2. Die Morawa Grosso verzichtet für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn ihrer operativen Tätigkeit auf das Recht zur Kündigung der bestehenden Verlagsverträge. Als "bestehende Verlagsverträge" gelten dabei alle Vereinbarungen mit Verlagen, die von der Morawa Grosso mit der

Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebs übernommen werden. Dieser Kündigungsverzicht gilt nicht

- a) für die vorzeitige Auflösung eines Verlagsvertrags aus wichtigem Grund;
 - b) für den Fall einer maßgeblichen Änderung jener wirtschaftlichen Umstände, unter denen der betreffende Verlagsvertrag geschlossen wurde. Als eine maßgebliche Änderung der wirtschaftlichen Umstände gilt es, wenn die Kosten des Vertriebs eines vom Verlagsvertrag erfaßten Titels um mehr als 10% (trotz Berücksichtigung der Synergien aus dem Zusammenschluß) steigen.
3. Die Morawa Grosso wird über den Kündigungsverzicht gemäß Punkt 2. hinaus, ihrer Funktion als unabhängiger Presse-grossist entsprechend, keine diskriminierenden Veränderungen der Konditionen der Verlagsverträge - dazu zählen neben der Höhe der Großhandelspanne auch die sonstigen Vertragsbedingungen, insbesondere die Zeiten für die An- und Auslieferung der Presseprodukte - vornehmen.

Die Anmelderinnen werden die Amtsparteien unverzüglich nach Beginn der operativen Geschäftstätigkeit der Morawa Grosso von diesem Umstand informieren.